

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

04.09.2019

Geschäftszahl

Ro 2017/13/0009

Rechtssatz

Im Konkurs, in dem das Vermögen nicht an die Gesellschafter, sondern nach den insolvenzrechtlichen Regeln an die Gläubiger verteilt wird, ist die in § 19 Abs. 4 KStG 1988 auf den Regelfall der Verteilung an Gesellschafter abstellende Bestimmung nur sinngemäß anwendbar (so ausdrücklich § 11 Abs. 7 des deutschen KStG, wo vom Unterbleiben einer "Abwicklung" ausgegangen wird, während § 19 Abs. 3 KStG 1988 - insoweit noch der Entscheidung des RFH vom 5.3.1940, I 44/40, folgend - dem gesellschaftsrechtlichen Begriff der "Abwicklung" den Begriff der "Abwicklung im Insolvenzverfahren" zur Seite stellt).

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ro 2017/13/0010

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2019:RO2017130009.J03